

Eisenbahnersportverein  
EINTRACHT HAMELN von 1930 e.V.



Vereinsatzung

# SATZUNG des Eisenbahnersportvereins EINTRACHT Hameln von 1930 e.V.

## Name, Sitz, Zweck

### §1

Der Verein führt den Namen "Eisenbahnersportverein Eintracht Hameln von 1930 e.V.". Sein Sitz ist Hameln. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover eingetragen und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die gemeinnützige Pflege und Förderung des Sports jeder Art auf der Grundlage des Amateurgedankens. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Der Gerichtsstand ist Hameln. Die Vereinsfarben sind grün/weiß.

### §2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist politisch und religiös neutral.

### §3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### §4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## Mitgliedschaft, Austritt, Ausschluss

### §5

Mitglied kann jeder Unbescholtene werden. Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag. Minderjährige müssen die schriftliche Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters beibringen. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

### §6

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Jugendlichen. Ordentliche Mitglieder sind aktive, passive und Ehrenmitglieder. Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gelten als Jugendliche. Aktive Mitglieder sind solche, die sich im Verein sportlich betätigen, passive solche, die sich nicht sportlich betätigen, sondern den Verein fördern wollen. Ehrenmitglieder sind solche Mitglieder, die sich um den Sport und den Verein besonders verdient gemacht haben. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Vorschlag des Vorstandes nach Zustimmung der Jahreshauptversammlung verliehen.

## §7

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Ableben
- d) Auflösung des Vereins.

Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten jeweils zum 30.06. bzw. 31.12. eines Jahres zu erklären. Jugendliche müssen die schriftliche Erklärung ihres gesetzlichen Vertreters beifügen. Die Austrittserklärung wird wirksam, wenn gleichzeitig alle Beiträge bezahlt und auch sonstige Zahlungsrückstände nicht vorhanden sind.

Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung ein Geschäft mit ihm betrifft oder ihm Entlastung erteilt werden soll.

## §8

Ausschließungsgründe sind: unehrenhafte Handlungen, Schädigung des Ansehens des Vereins in der Öffentlichkeit, Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Gegen diesen Beschluss kann binnen 2 Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses an das Mitglied die Entscheidung des erweiterten Vorstandes beantragt werden. Dem auszuschließenden Mitglied ist in jedem Falle vorher Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

## Beiträge

### §9

Jedes Mitglied ist für die Dauer der Mitgliedschaft zur Beitragszahlung verpflichtet. Die Höhe des Aufnahmebeitrages und der im Voraus fälligen, monatlichen Beiträge wird durch eine Beitragsordnung festgesetzt, die die Jahreshauptversammlung beschließt. Der Beitrag kann bei Vorliegen besonderer Gründe vom Vorstand ermäßigt werden oder ganz erlassen werden. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

## Haftung

### §10

Abgesehen von der gesetzlichen Haftung kann der Verein für irgendwelche durch sportliche Betätigung oder Veranstaltungen eintretende Unfälle und Sachschäden seiner Mitglieder, der Zuschauer oder sonstiger Personen nicht verantwortlich gemacht werden.

# Verwaltung

## §11

Die Organe des Vereins sind:

1. Jahreshauptversammlung
2. Mitgliederversammlung
3. der geschäftsführende Vorstand
4. der erweiterte Vorstand.

## §12

Der geschäftsführende Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er setzt sich zusammen aus:  
der 1. Vorsitzenden bzw. dem 1. Vorsitzenden,

der 2. Vorsitzenden bzw. dem 2. Vorsitzenden,

der Kassenführerin bzw. dem Kassenführer,

der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer,

der Sportwartin bzw. dem Sportwart,

der 1. Beisitzerin bzw. dem 1. Beisitzer,

der 2. Beisitzerin bzw. dem 2. Beisitzer.

Dem erweiterten Vorstand gehören an: die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, der/die Jugendwart/in, die Spartenleiter/innen, der/ die Sozialwart/in, die Vereins-Schiedsrichterobmännin bzw. der Vereins – Schiedsrichterobmann, bei Bedarf deren Vertreter/innen und andere Helfer/innen.

## §13

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist nur der geschäftsführende Vorstand. Jeder von ihnen allein ist zur Vertretung berechtigt. Bei Zahlungsgeschäften jeglicher Art hat der geschäftsführende Vorstand zu beschließen.

## §14

Der Vorstand wird durch die Jahreshauptversammlung gewählt. Die Spartenleiter/innen werden durch die Mitgliederversammlungen der Abteilungen gewählt und durch die Jahreshauptversammlung bestätigt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. In geraden Jahren erfolgt die Wahl der 1. Vorsitzenden bzw. des 1. Vorsitzenden, der Kassenführerin bzw. des Kassenführers, der Sportwartin bzw. des Sportwarts und der 2. Beisitzerin bzw. des 2. Beisitzers. In ungeraden Jahren werden gewählt: die 2. Vorsitzende bzw. der 2. Vorsitzende, die Schriftführerin bzw. der Schriftführer und die 1. Beisitzerin bzw. der 1. Beisitzer. Die Bestätigung der Spartenleiter/innen und die Wahl der Kassenprüfer/ innen werden in geraden Jahren durchgeführt.

Ist bis zum Ablauf der Amtsdauer keine Neuwahl erfolgt, so verlängert sich die Amtsdauer des Vorstandsmitgliedes bis zur Neu- oder Wiederwahl. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so beauftragt der Vorstand ein geeignetes Mitglied mit der Führung der Geschäfte bis zur Neuwahl. Wählbar sind alle Mitglieder über 18 Jahre. Die Wahl bedarf der sofortigen Annahme. Abwesende können nur mit ihrer vorherigen, schriftlichen Zustimmung gewählt werden. Die Wahlen erfolgen geheim oder öffentlich.

Über die Art der Wahl ist vor der Wahl abzustimmen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich und gewissenhaft zum Wohle des Vereins ausgeübt. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gemäß § 26 BGB zuständig. Außerdem kann der Vorstand bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat die/der 1. Vorsitzende. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

## §15

Das Amt eines Vorstandsmitgliedes erlischt durch Niederlegung, die dem Vorstand schriftlich mitzuteilen ist, durch Ableben, Widerruf oder Ausschluss aus dem Verein. Die Bestellung zum Vorstandsmitglied kann widerrufen werden, wenn das Mitglied sich einer groben Pflichtverletzung gegenüber dem Verein schuldig macht oder sich für das Amt als unfähig erweist. Über den Widerruf entscheidet der erweiterte Vorstand.

## §16

Vorstandssitzungen werden nach Bedarf durch die Vereinsvorsitzende bzw. den Vereinsvorsitzenden einberufen. Sie sind jedoch mindestens vierteljährlich einzuberufen und, wenn mindestens 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes oder 2/3 des erweiterten Vorstandes einen entsprechenden Antrag stellen. Halbjährlich ist sie als erweiterte Vorstandssitzung durchzuführen. Sitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder, darunter die/der 1. oder 2. Vorsitzende, anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

## §17

Dem Vorstand obliegt die Führung der Vereinsgeschäfte, den Spartenleiter/innen die Abwicklung des Spiel- und Sportbetriebes mit der Maßgabe, dass dem Vorstand gemeldet werden müssen:

- a) die Zahl der am Punktspielbetrieb teilnehmenden Mannschaften,
- b) die von den Sparten geplanten Veranstaltungen.

Die Durchführung nach b) bedarf der Genehmigung durch den Vorstand.

## §18

Die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder ergeben sich aus der Geschäftsordnung, die der Vorstand aufstellt.

## §19

Die Jahreshauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet einmal am Anfang des folgenden Geschäftsjahres statt. Die Einladung hierzu hat schriftlich mindestens zwei Wochen vorher durch Aushang im Vereinsaushangkasten unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

1. Geschäftsbericht des Vorstandes und der Spartenleiter/innen,
2. Kassenbericht,
3. Entlastung des Vorstandes,
4. Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer/innen,
5. Bestätigung der Spartenleiter/innen,
6. Satzungsänderungen,
7. Beitragsänderungen,
8. Anträge,
9. Verschiedenes.

Den Vorsitz führt die 1. Vorsitzende bzw. der 1. Vorsitzende, im Falle der Verhinderung die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter. Anträge sind bis spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich einzureichen und an den Vorstand zu richten. Anträge, die nicht rechtzeitig gestellt sind, können gleichfalls behandelt werden, wenn die Versammlung mit Mehrheit zustimmt. Sie dürfen nicht Wahlen zum Vorstand, Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen.

## §20

Jedes aktive und passive Mitglied ab 18 Jahre hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

## §21

Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen. Die Einberufung erfolgt durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden mindestens zwei Wochen vorher. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu geben.

## §22

Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei den Abstimmungen ist die einfache Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder maßgebend, soweit diese Satzung nicht eine andere Mehrheit verlangt. Bei den Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das Los, bei allen anderen Abstimmungen ist bei Stimmgleichheit der Antrag abgelehnt. Satzungsänderungen können nur auf einer Hauptver-

sammlung beschlossen werden und bedürfen einer Zweidrittelmehrheit. Bezüglich offener oder geheimer Abstimmung ist sinngemäß nach §14 zu verfahren.

## Geschäftsführung

### §23

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### §24

Über jede Vorstandssitzung und jede Hauptversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von der Vorsitzerin bzw. dem Vorsitz der Sitzung oder Versammlung und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen und der nächsten Sitzung oder Versammlung zur Genehmigung vorzulegen. Über Beschlüsse der Sparten und Mitgliederversammlungen ist ebenfalls eine Niederschrift zu fertigen, die durch den/die Versammlungsleiter/in und den/die Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Eine Durchschrift der Niederschrift ist dem Vorstand vorzulegen.

### §25

Zur Prüfung der Kassenverwaltung und des Jahresabschlusses bestellt die Jahreshauptversammlung zwei Prüfer/innen, die kein Amt im Verein bekleiden dürfen. Sie haben das Ergebnis ihrer Prüfung der Versammlung vorzulegen und sind bis dahin, mit Ausnahme gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand nach §12, an ihre Schweigepflicht gebunden. Eine Wiederwahl ist nur einmal möglich. Die Neuwahlen sind so durchzuführen, dass möglichst nur eine neue Kassenprüferin bzw. ein neuer Kassenprüfer im Amt ist.

### §26

Über das Vermögen des Vereins ist Buch zu führen. Das Vereinsvermögen gehört dem Verein als solchem, nicht den einzelnen Mitgliedern.

## Auflösung

### §27

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine hierfür besonders einberufene Hauptversammlung mit 4/5 Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Verband Deutscher Eisenbahner-Sportvereine e.V. (VDES), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

### §28

Die Satzung tritt mit der Genehmigung durch die Hauptversammlung in Kraft. Der geschäftsführende Vorstand hat dafür zu sorgen, dass die Eintragungen in das Vereinsregister beim Amtsgericht laufend berichtigt werden.

Hameln, 19.03.1987

Der geschäftsführende Vorstand

Diese Satzung wurde von der Jahreshauptversammlung am 19.03.1987 genehmigt und am 27.03.2009, 23.03.2014 und 19.04.2024 die Satzungsänderungen.